

Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Staatssekretär -



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien
Platz der Republik
11011 Berlin

Deutscher Bundestag

Ausschuss für
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache
17(22)59d

Schwerin, 22. Juni 2011

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes – BT-Drucksache 17/5894

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

ich danke Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf und die Übersendung des Fragenkatalogs. Ich bitte um Verständnis, dass ich nicht alle mir gestellten Fragen beantworte.

Frage 1:

Ich halte die im o.g. Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) für notwendig. Auch über 20 Jahre nach der Deutschen Wiedervereinigung ist die Aufarbeitung des Unrechts der SED-Diktatur nicht abgeschlossen. Die Einsichtnahme in die Akten des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ist die einzige Möglichkeit für Stasi-Opfer und ihre Angehörigen, Gewissheit über etwaige Bspitzelungen durch Stasi-Mitarbeiter und deren Auswirkungen zu erlangen. Die nach wie vor bestehende Notwendigkeit der Aufarbeitung des SED-Unrechts zeigt sich auch an der Zahl der jährlich beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (im Folgenden: BStU) gestellten Anträge auf Einsichtnahme in die Stasi-Akten. Diese Anzahl ist insofern ein Gradmesser für das öffentliche Bedürfnis nach weiterer Aufarbeitung. Im Übrigen ist die Aufarbeitung der SED-Diktatur eine unverzichtbare Mahnung und Erinnerung für zukünftige Generationen in Deutschland und Europa.

Frage 2:

Die Verlängerung der in §§ 20 Abs. 3 und 21 Abs. 3 genannten Frist ist gerade für Mecklenburg-Vorpommern von besonderer Bedeutung. Der Gesetzentwurf zitiert zutreffend § 48 Abgeordnetengesetz M-V. Diese Vorschrift würde ins Leere laufen, wenn die in Rede stehenden Fristen nicht verlängert würden. Gerade die Überprüfung der in §§ 20 Abs. 6 bzw. 21 Abs. 6 StUG genannten Personen hat größte praktische Bedeutung. Es handelt sich in vielen Fällen um Personen des öffentlichen Lebens. In jedem Fall aber betreffen die Vorschriften Repräsentanten des Staates, sei es als Abgeordneter, Beschäftigter im Öffentlichen Dienst oder Soldat. Bei dieser Personengruppe besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Aufklärung etwaiger Stasi-Tätigkeit. Die Verlängerung der in Rede stehenden Fristen ist vor diesem Hintergrund auch als ein Akt politisch-kultureller Hygiene für die Akzeptanz politischen Handelns sowie der Integrität des Öffentlichen Dienstes verhältnismäßig.

Hinzu kommt, dass die Auswertung der Akten des Staatssicherheitsdienstes in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht hat. Der Aktenbestand teilt sich in so genannte archivierte Ablagen und die Bestände der Diensteinheiten. Letztere sind solche Unterlagen, mit denen bis zum Ende des Staatssicherheitsdienstes gearbeitet wurde.

Im Jahr 1991 waren die archivierten Ablagen des MfS zu 95 % personenbezogen erschlossen. Eine sachthemenatische Auswertung dieser Unterlagen war damals noch gar nicht erfolgt. Die Bestände der Diensteinheiten wiesen vor 20 Jahren einen Erschließungsstand von 10% auf – das gilt sowohl personenbezogen als auch sachthemenatisch.

Fast 10 Jahre später, 1999, sah das Bild schon besser aus. Damals waren die archivierten Ablagen bereits vollständig personenbezogen, jedoch sachthemenatisch erst zu 1% erschlossen. Die Bestände der Diensteinheiten lagen bei einem Erschließungsstand von ca. 71%.

Heute, 2011, sind die archivierten Ablagen sachthemenatisch zu 4% erschlossen. Die Bestände der Diensteinheiten sind zu 84% sachthemenatisch und personenbezogen erschlossen.

Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass in den nächsten Jahren weitere Aufklärung zu erwarten ist. Das sollte nicht durch ein Auslaufen der Fristen in §§ 20 Abs. 3 bzw. 21 Abs. 3 StUG vereitelt werden.

Frage 3:

Seit 1991 wurden mehr als 6,5 Millionen Anträge auf Einsichtnahme in die Unterlagen der Staatssicherheit gestellt. Allein im Jahr 2010 zählte der BStU 87.514 Anträge. Besonders in den dezentral gelegenen Außenstellen nehmen die Auskunftersuchen seit Jahren überproportional zu. So sind im Jahr 2009 in den Außenstellen Rostock, Schwerin und Neubrandenburg insgesamt 9.123 Anträge gestellt worden. Im Jahr 2010 sind 7.841 Anträge eingegangen. In den Jahren 2002 bis 2008 waren es durchschnittlich 6.500 Anträge auf Akteneinsicht.

Diese Zahlen belegen, dass nach wie vor ein großer Aufklärungsbedarf besteht. Diesem Bedarf kann nur die Stasiunterlagenbehörde in ihrer derzeitigen Form nachkommen. Sollte der

Hintergrund der Frage darin bestehen, die Stasiunterlagenbehörde aufzulösen und die Akten in Archive zu überführen, ist dies nicht sachgerecht. Dies würde die Recherche – gerade für Stasi-Opfer – erheblich erschweren. Denn während der BStU über entsprechend geschulte Mitarbeiter verfügt, ist dies in Archiven allein aufgrund der Menge der dort gelagerten Unterlagen nicht möglich. Ich rate daher dringend, die Stasiunterlagenbehörde in ihrer derzeitigen Form beizubehalten.

Frage 5:

a. Mitglieder kommunaler Vertretungen und ehrenamtliche Bürgermeister

Dieser Personenkreis ist inhaltlich hinreichend bestimmt. Die ausdrückliche Nennung ehrenamtlicher Bürgermeister begrüße ich sehr. In Mecklenburg-Vorpommern haben amtsangehörige Gemeinden zumeist einen ehrenamtlichen Bürgermeister. Ehrenamtliche Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Demnach gilt für sie auch § 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamStG), der auch eine Prüfung der Stasi-Vergangenheit der ehrenamtlichen Bürgermeister ermöglicht. Die ausdrückliche Nennung ehrenamtlicher Bürgermeister in §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 b StUG verbessert die Handhabbarkeit des Gesetzes und hat klarstellende Funktion.

In Mecklenburg-Vorpommern kommt es gerade auf kommunaler Ebene immer wieder zu sehr emotionalen Auseinandersetzungen um die Stasi-Vergangenheit kommunaler Mandatsträger oder Bürgermeister. In diesen Fällen haben häufig Gerichte über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden. Gerade wurde der Fall des Bürgermeisters der Stadt Schönberg entschieden. Die Gemeindevertretung hatte dessen Wahl im Jahr 2009 wegen seiner Stasi-Vergangenheit für ungültig erklärt. Am 9. Juni 2011 hat das Verwaltungsgericht Schwerin diesen Beschluss der Gemeindevertretung aufgehoben und die Wahl für gültig erklärt. Ähnliche Fälle sind aus der Hansestadt Rostock oder der Gemeinde Steinfeld bekannt.

In diesem Zusammenhang weise ich auf meine Antwort unter Buchstabe d hin.

b. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ab der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A 13 bzw. E 13, die eine leitende Funktion ausüben

Die hinreichende Bestimmtheit ergibt sich aus der Begründung des Gesetzentwurfs. Danach kommt es nicht auf eine leitende Funktion i. S. d. Beamtengesetze an, sondern nur darauf, ob der Beschäftigte tatsächlich eine Organisationseinheit leitet. Dieser Grundsatz ist richtig.

Ich halte es allerdings nicht für sachgerecht, eine Grenze bei der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A 13 bzw. E 13 zu ziehen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass beispielsweise in Kommunal- und Arbeitsverwaltungen auch unterhalb dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe leitende Funktionen ausgeübt werden. Folgt man der Begründung des

Gesetzentwurfs, der in diesem Zusammenhang auch auf das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Integrität des Öffentlichen Dienstes abstellt, müssten auch diese Beschäftigten überprüfbar sein. Insofern erscheint die gezogene Grenze verfehlt.

In diesem Zusammenhang möchte ich zugleich Frage 9 beantworten: Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ Grüne schränkt die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung insofern ein, als dass es auf Leitungspositionen i. S. d. Beamten-gesetze und darauf ankommt, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine eventuelle Stasi-Vergangenheit vorliegen.

Dieser Änderungsantrag dient nicht, wie in seiner Begründung ausgeführt, der Befriedung der Gesellschaft. Zum einen ist es wegen der Vorbildfunktion des Öffentlichen Dienstes geboten, alle Beschäftigten in Leitungspositionen überprüfen zu können. Ich verweise in insoweit auf meine obigen Ausführungen. Dieser Grundsatz sollte nicht durch den formalen Akt der Übertragung einer Leitungsposition i. S. d. Beamten-gesetze verwässert werden.

Auch die 2. Einschränkung – vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Stasi-Vergangenheit – ist nicht erforderlich. Die §§ 20 und 21 StUG ordnen keine Regelüberprüfung an, sondern eröffnen der jeweils zuständigen Stelle ein Ermessen, dass diese pflichtgemäß ausüben wird. Ein zentraler Punkt bei der Ermessensausübung ist, ob und wenn ja welche Anhaltspunkte für eine Stasi-Vergangenheit des zu Überprüfenden vorliegen.

Auch der Verweis auf strafrechtliche Verjährungsvorschriften trägt nicht, denn es geht bei der Überprüfung von Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes nicht um die Sanktionierung strafrechtlich relevanten Verhaltens, sondern um Vergangenheitsbewältigung.

c. Beschäftigte von Unternehmen, die in öffentlicher Trägerschaft stehen

Hier gilt derselbe Grundsatz wie für Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes. Hier bietet sich eine Anleihe aus dem Verwaltungsprivatrecht: Dieses verbietet die so genannte „Flucht ins Privatrecht“. Das bedeutet, dass der Staat auch dann an Grundrechte gebunden ist, wenn er eine hoheitliche Aufgabe in privater Rechtsform erfüllt. Ganz ähnlich ist es im Falle der Überprüfung der Mitarbeiter öffentlicher Unternehmen. Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sollte nicht die Möglichkeit haben, durch Gründung einer Gesellschaft eine Stasi-Überprüfung der leitenden Beschäftigten zu verhindern. Das öffentliche Interesse an der Aufklärung eventueller Stasi-Tätigkeiten überwiegt hier deutlich.

d. Bewerber um Wahlämter

Ich knüpfe an meine Ausführungen zu Buchstabe a an. Die geschilderten Fälle illustrieren die Bedeutung, die das Thema der Überprüfung von kommunalen Funktionsträgern auf eine mögliche Stasi-Belastung nach wie vor entfaltet. Derzeit erlaubt das StUG keine Überprüfung von Kandidaten zu kommunalen Wahlämtern. Kann man die (siegreichen) Kandidaten erst nach der Wahl, vor der Ernennung zum Wahlbeamten, prüfen, wäre im Fall einer schwerwiegenden Belastung die Direktwahl zu wiederholen. Dies widerspricht dem

Grundgedanken der Direktwahl und führt zu Unverständnis und Wahlmüdigkeit des Wahlvolks.

- e. alle Beschäftigten, ehrenamtliche Mitarbeiter und Gremienmitglieder von Institutionen, die sich überwiegend mit der Aufarbeitung des MfS, der DDR oder der SBZ befassen

Ich begrüße die vorgeschlagene Änderung. Hier zeigt sich, dass es gerade nicht auf eine bestimmte Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe ankommen kann. Selbstverständlich stehen diese Beschäftigten, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Gremienmitglieder in einem besonders engen Kontakt zu Stasi-Opfern. Es wäre unerträglich, wenn gerade sie für die Stasi gearbeitet hätten, denn die Stasi-Opfer bringen ihnen ein besonders Vertrauen entgegen. Dieses Vertrauen besteht aber auch gegenüber Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, beispielsweise in der Sozialverwaltung. Daher rege ich an dieser Stelle noch einmal an, auf die absolute Grenze der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A 13 bzw. E 13 zu verzichten.

Frage 6:

Von einer expliziten Nennung von Juristen und Polizisten im StUG rate ich ab. Eine solche Änderung würde bedeuten, zwei Berufsgruppen unter Generalverdacht zu stellen. Das ist mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar. Darüber hinaus ist der praktische Nutzen zweifelhaft: Juristen werden i. d. R. unter die jetzt in §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 b vorgesehene Regelung fallen. Das trifft auch auf Polizisten in Leitungsfunktionen zu.

Frage 7:

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf meine vorangegangenen Antworten. Die gesellschaftliche Notwendigkeit für die geplante Ausweitung des überprüfbaren Personenkreises ist begründet, wie die genannten Beispiele belegen. Kosten können hier keine entscheidende Rolle spielen, denn das gesellschaftliche Interesse an einer möglichst umfassenden Aufklärung des Stasi-Unrechts ist höher zu bewerten als eventuelle Mehrkosten für die Verwaltungen.

Frage 10:

Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 1 bis 3 und 5.

Frage 13:

Die Möglichkeit, Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen auch kommunalen Archiven anzubieten, begrüße ich. Ich sehe darin eine gute Möglichkeit, der Allgemeinheit einfachen und

schnellen Zugang zu solchen Informationen zu eröffnen. Praktisch vorstellbar ist das gerade in den von mir geschilderten Fällen auf kommunaler Ebene.

Frage 14:

Die Aufhebung der Zweckbindung für die genannten Unterlagen fördert die Aufklärung über die Methoden der Staatssicherheit. Eine solche Aufklärung ist im gesellschaftlichen Interesse.

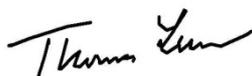
Frage 15:

Ich befürworte die Einbeziehung der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in den Kreis der privilegierten Forschungseinrichtungen. Die Landesbeauftragten und ihre Mitarbeiter haben täglich mit Stasi-Opfern und Ihren Schicksalen zu tun. Sie verfügen also über eine Sachkenntnis, die der in den bisher genannten Forschungseinrichtungen vergleichbar ist.

Frage 17:

Die Wiedereinführung der Jugendsündenregelung in §§ 20 Abs. 1 Nr. 11 und 12, 21 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StUG ist richtig. Hier sollte kein Unterschied zu den in §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 genannten Personen gemacht werden. Tätigkeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres sollten generell unbeachtlich sein, weil die Gefahr der Beeinflussung junger Menschen durch Stasi-Mitarbeiter sehr hoch ist.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Lenz